

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 14. Feber 1979

20. Stück

53. Verordnung: Bewilligungspflicht von Kaolin in der Einfuhr**54. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form****55. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr**

53. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Jänner 1979 über die Bewilligungspflicht von Kaolin in der Einfuhr

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974 wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Einfuhr nachstehender Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht im Umfang des § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
25.07 A 2	Kaolin (Porzellanerde, China Clay), geschlämmt, in Stücken oder gemahlen

Staribacher

54. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Feber 1979, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl. Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1968 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober

1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 648/1978, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 (Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 07.01 C 4 a hat zu lauten:

„ex 07.01 C 4 a Kraut, vom 8. April bis 31. Mai V“

Die Tarifnummer ex 07.01 H 1 a, b hat zu lauten:

„ex 07.01 H 1 a, b Karotten, vom 23. Mai bis 30. Juni V“

Die Tarifnummer ex 07.01 K 2 a hat zu lauten:

„ex 07.01 K 2 a Küchenzwiebeln und Schalotten, vom 15. Mai bis 15. Juni V“

Die Tarifnummer ex 17.01 B hat zu entfallen.

Nach der Tarifnummer ex 25.01 wird eingefügt:

„ 25.07 A 2 Kaolin (Porzellanerde, China Clay), geschlämmt, in Stücken oder gemahlen V“

Die Tarifnummer 69.11 hat zu lauten:

„ 69.11 Geschirr, Haushalts- und Toiletteartikel aus Porzellan“

In den Positionen ex 73.15 wird der Ausdruck „Blankdrähte, legiert, mit einem Durchmesser von 13 mm oder weniger, der Nummer 73.15 B 7“ ersetzt durch: „Drähte, legiert, mit einem Durchmesser von 13 mm oder weniger, nicht überzogen oder nur verkupfert, der Nummer 73.15 B 7“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. Feber 1979 in Kraft.

Staribacher

55. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Feber 1979 über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974 wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungs- oder Lieferland Japan werden für die Zeit vom 15. Feber 1979 bis 14. Feber 1980 nach Maßgabe dieser Anlage wertmäßige Einfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren japanischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden. Er gilt ferner nicht für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1968 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Antragstellern, die im Rahmen der mit Verordnung vom 6. Feber 1978, BGBl. Nr. 98, festgesetzten Kontingente Einfuhrbewilligungen erhalten haben, sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe von 110 v. H. des Wertes der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einfuhren zu erteilen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 14. August 1979 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einlangen. Vorbezüge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, finden keine Berücksichtigung.

§ 4. (1) Ein Zwölftel jedes Kontingentes wird auf der Grundlage aller am 1. März 1979 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit Verordnung vom 6. Feber 1978, BGBl. Nr. 98, festgesetzten entsprechenden Kontingents keine Einfuhren getätigt haben. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet der Gesamtwert dieser Anträge im Kon-

tingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt der Gesamtwert der Anträge die Höhe eines verfügbaren Kontingentanteils, ist der Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(3) Ist der Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 1 nicht erschöpft, werden nach dem 1. März 1979 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller im Rahmen des mit Verordnung vom 6. Feber 1978, BGBl. Nr. 98, festgesetzten Kontingentes Einfuhren getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt bis der Kontingentanteil erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingentes sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist der nicht ausgenützte Wert dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Verteilung zu bringen.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 sind auch jene Teile eines Kontingentes zu verteilen, die gemäß § 3 für Vorbezüge reserviert waren und bis 14. August 1979 nicht geltend gemacht wurden oder auf die der Anspruchsberechtigte vor diesem Zeitpunkt verzichtet hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15. Feber 1979 in Kraft.

Staribacher

Anlage

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Wert des Kontingentes in Schilling
39.02 D 1	Polyvinylchlorid und dessen Mischpolymerisate, auch mit Weichmachern, Füllstoffen, Farbstoffen und dergleichen, in anderen Formen als unter A bis C genannt	2 700 000
42.02 A	Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder oder Kunstleder	3 600 000
ex 42.03	Handschuhe aus Leder oder Kunstleder	2 700 000
ex 56.01 B 1	Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetat-spinnstoffe (Zellwolle), nicht kardierte, nicht gekämmt	1 680 000
ex 56.02 B	Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, aus Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetat-spinnstoffen (Zellwolle)	
ex 56.03 B	Abfälle von Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetat-spinnstoffen (Zellwolle), nicht kardierte, nicht gekämmt, einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe	
ex 56.04 B	Diskontinuierliche Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetat-spinnstoffe (Zellwolle) und Abfälle von Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetat-spinnstoffen (kontinuierlichen oder diskontinuierlichen), kardierte, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet	
ex 84.62 B	Kugellager und Rollenlager, andere als Axial- und Radialpendelrollenlager	7 200 000
85.03	Elektrische Batterien (Primärelemente)	3 600 000
85.25 B 2, 3	Isolatoren aus keramischen Stoffen, im Stückgewicht von 150 kg oder weniger	1 800 000
85.26 B 2, 3, 4	Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nummer 85.25, aus keramischen Stoffen, im Stückgewicht von 150 kg oder weniger	
ex 90.05	Ferngläser, auch mit Prismen	7 200 000
98.02	Reißverschlüsse und Teile davon (wie Schieber und dergleichen)	13 560 000



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.